

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 902/8/1992

SONN GEBETZENTWURF	
40-GE/1992/	
Datum: 04. SEP. 1992	
Verteilt 4. Sep. 1992 <i>Sladko</i>	

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.*Dr. Hwangner*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen
über das Gnadenrecht ergänzt wird;
Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht
geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 26. August 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 902/8/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ver-
waltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über
das Gnadenrecht ergänzt wird;
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. Juni 1992, GZ. 601.468/10-V/2/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch die Einführung von Bestimmungen über das Gnadenrecht geändert werden soll, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Wenn in der Einleitung zu den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf darauf hingewiesen wird, daß dem Vorschlag für eine Einführung des Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren ein einstimmiger Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz zu Grunde liegt, muß im Sinne einer korrekten Wiedergabe des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz in der Herbsttagung am 29. November 1991, darauf hingewiesen werden, daß damals die Landeshauptmännerkonferenz einvernehmlich an die Bundesregierung das Ersuchen richtete, Wege für die

Einführung eines Gnadenrechtes in Verwaltungsstrafverfahren mit dem Ziel untersuchen zu lassen, dieses Gnadenrecht auch zu öffnen. Dieser seinerzeitige Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz kann als Initiative gewertet werden, Vorschläge für die Umsetzung des Zieles der Einführung des Gnadenrechtes in Verwaltungsstrafverfahren zu erarbeiten, es ist aber aus diesem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz nicht schon von vorne herein eine vorbehaltlose Zustimmung zu einer derartigen Initiative abzuleiten.

2. Wenn in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf weiters darauf hingewiesen wird, daß das Bundeskanzleramt bereits im Jahre 1986 einen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Begutachtung versandt hat, mit dem die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafbereich vorgeschlagen werden sollte, erhebt sich die Frage, warum man nunmehr die Meinung vertritt, daß eine derartige Gesetzesinitiative auf einfachgesetzlicher Ebene realisiert werden können sollte. Im Hinblick auf das Spannungsverhältnis des Gnadenrechtes mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und in Anbetracht der ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Grundlagen des Gnadenrechtes für den Bundespräsidenten in Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG stellt sich die Frage, ob nicht auch die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Grundlage bedürfte.

Ein derartiges Erfordernis einer gesonderten verfassungsrechtlichen Deckung muß auch aus den Bestimmungen des Art. 6 EMRK abgeleitet werden, wodurch jedermann der Anspruch darauf garantiert wird, daß die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe von einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht beurteilt wird. Wenn nun mit dem vorliegenden Vorschlag einer anderen, nicht die Qualifikationen nach Art. 6 EMRK erfüllenden Einrichtung das Recht eingeräumt werden soll, eine derartige Entscheidung zu revidieren bzw. in ihrer Wirkung zu entkräften, so müßte eine derartige Zuständigkeit im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 129 a Abs. 1 Ziff. 1 B-VG wohl ebenfalls im Verfassungsrang getroffen werden.

3. Wenn im Zusammenhang mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Auffassung vertreten wird, daß die zusätzlichen Kosten, die durch die

Einführung des Gnadensrechtes entstehen, als geringfügig zu bewerten sind, so muß das als unzulässige Bagatellisierung des zu erwartenden Aufwandes angesehen werden, wenn das Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände, die als Grund für eine allfällige Strafnachsicht maßgeblich sein sollen, ernsthaft geprüft werden soll. Es muß vielmehr sogar erwartet werden, daß der mit einer derartigen Einrichtung zu erwartende Verwaltungsmehraufwand sehr häufig sogar unverhältnismäßig höher sein dürfte, als die Verwaltungsstrafe, deren Nachsicht zur Diskussion steht.

4. Die im do. Anschreiben aufgeworfene Frage, ob in gleicher Weise wie in § 52 a Abs. 2 VStG die Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen vorgesehen werden sollte, wirft eine Reihe zusätzlicher, vorläufig noch unbeantworteter Fragen auf, wie etwa jene der allfälligen Befristung der Ausübung des Gnadensrechtes und auch die Frage, ob Bestrafungen, die infolge des Verzichtes auf Rechtsmittel Rechtskraft erlangt haben, zum Gegenstand der Ausübung des Gnadensrechtes genommen werden können. Die Rückzahlung von bereits geleisteten Strafbeträgen wird aus ha. Sicht eher abgelehnt, es wäre wohl eher nur eine Lösung in der Weise in Betracht zu ziehen, daß Anträge auf Ausübung des Gnadensrechtes mit aufschiebender Wirkung verbunden werden sollten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 52 a Abs. 3:

Die Formulierung dieser Regelung als Kannbestimmung läßt vermuten, daß beabsichtigt ist, auf die Ausübung des Gnadensrechtes keinen Rechtsanspruch eröffnen zu wollen. Diese Frage sollte allerdings eindeutiger beantwortet werden.

Insgesamt scheint es unumgänglich, um insbesondere auch eine Gleichbehandlung derartiger Anträge sicherzustellen und die Rechtssicherheit zu erhalten, eine ausdrückliche Verfahrensregelung vorzusehen, wie bei einer derartigen Gewährung des Gnadensrechtes vorzugehen ist, insbesondere binnen welcher Frist Anträge zu stellen sind, wer vor einer derartigen Entscheidung zu hören ist und wie etwa

insbesondere vorzugehen ist, wenn sich ein derartiges Verfahren auf mehrere Beschuldigte bezieht oder einem derartigen Verfahren eine Privatanklage oder eine Amtsbeschwerde zu Grunde liegt.

Es stellt sich auf die Frage, ob nicht auch die vorzeitige Straftilgung als Gnadenerweis in Betracht gezogen werden sollte.

Zu § 52 a Abs. 4:

Die Zuständigkeitstrennung, je nach dem ob es sich um Strafen handelt, die im Vollzugsbereich des Landes oder im Vollzugsbereich des Bundes verhängt wurden, läßt das dem Gnadenrecht im eigentlichen Sinn zu Grunde liegende Verständnis, wonach diese Befugnis dem Staatsoberhaupt vorbehalten ist, außer acht.

Zusammenfassung

In Anbetracht der in den vorstehenden Ausführungen dargestellten Mängel und der aufgezeigten offenen Fragen, die sich angesichts des vorliegenden Gesetzesentwurfes stellen, kann der vorliegende Entwurf nicht als befriedigender Vorschlag für die Einführung des Gnadenrechtes in Verwaltungsstrafverfahren angesehen werden. Es darf vielmehr angeregt werden, zu prüfen, ob den gegenständlichen Intentionen nicht etwa durch eine Regelung entsprochen werden könnte, die unverschuldete Änderungen in den finanziellen Verhältnissen eines zu einer Geldstrafe verurteilten Beschuldigten berücksichtigen und ob das Gnadenrecht nicht nur auf in Verwaltungsstrafverfahren verhängte Freiheitsstrafen eingeschränkt anwendbar sein sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 26. August 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

